



Stellungnahme zu LSG Bbg 14/4

Gem. § 15 Abs. 2 S. 1 SGO kann das Gericht zu laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Das Verfahren LSG Bbg 14/4 dreht sich um die Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen eines Landesparteitages. Allein der Gegenstand indiziert bereits ein erhebliches parteiöffentliches Interesse.

Insbesondere wurde mit der Anfrage nach den Umständen der Handlungsunfähigkeit des Gerichts seit dem 3. November 2014 an das Gericht herangetreten.

Zum Verfahren LSG Bbg 14/4 nimmt das Landesschiedsgericht daher wie folgt Stellung:

Am 3. Oktober 2014 eröffnete das Landesschiedsgericht unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 14/4 ein Verfahren eines Mitglieds gegen die Landesmitgliederversammlung zur Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen des vorangegangenen 12. Landesparteitages (2014.2) vom 13./14. Juli 2014. Gegenstand der Anfechtung ist unter anderem die Wahl zum Schiedsgericht. Das Mitglied beantragt, diese für nichtig zu erklären. **1**

Am 5. Oktober 2014 hat sich der mit dem Verfahren befasste Richter *Sebastian Bretag* gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SGO für das Verfahren selbst als befangen abgelehnt. Er gab gem. § 5 Abs. 3 S. 1 SGO eine dienstliche Stellungnahme ab, in der er sich als persönlich betroffen darstellt. Er führte an, im Laufe des Verfahrens über eine Wahl entscheiden zu müssen, durch die er selbst in sein Amt gekommen sei. Dies verletze den Grundsatz *nemo rex in sua causa* (lat.: „Niemand sei Richter in eigener Sache“) und sei geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Ebenfalls am 5. Oktober 2014 gab der mit dem Verfahren befasste Richter *Lutz Conrad* eine Erklärung vergleichbaren Inhalts ab. Am 6. Oktober 2014 gab die 2. Ersatzrichterin *Gabriele Unbekannt* für den Fall, dass sie mit dem Verfahren befasst werden sollte, vorsorglich eine Erklärung vergleichbaren Inhalts ab. Am 8. Oktober 2014 gab der mit dem Verfahren befasste Richter *Simon Gauseweg* eine Erklärung vergleichbaren Inhalts ab.

Das Gericht gab den Parteien gem. § 5 Abs. 3 S. 2 SGO die Gelegenheit, vor der Entscheidung des Gerichts zu den Selbstablehnungen der Richterin und der Richter Stellung zu nehmen. Diese Frist wurde später auf Antrag einer Partei verlängert, sodass über den Ausschluss der Richter und der Richterin erst Ende Oktober bzw. Anfang November entschieden werden konnte. **3**

Mit dem Richteramt geht die Verpflichtung einher, Interessenskonflikte anzuzeigen, § 5 Abs. 5 S. 1 SGO. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, ist der oder die betreffende Richter/Richterin vom Verfahren auszuschließen, § 5 Abs. 4 SGO. Die Anträge waren in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. An der Entscheidung über den eigenen Ausschluss konnte der bzw. die betroffene Richter/Richterin nicht teilnehmen, § 5 Abs. 5 S. 1 SGO. **4**

Am 31. Oktober 2014 entschieden die Richter *Lutz Conrad*, *Simon Gauseweg* und *Martin Hampel*, den Richter *Sebastian Bretag* wegen der Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Ebenfalls am 31. Oktober 2014 entschieden die Richter *Simon Gauseweg* und *Martin Hampel*, sowie die Richterin *Gabriele Unbekannt*, den Richter *Lutz Conrad* wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Am 3. November 2014 entschieden die Richter *Simon Gauseweg* und *Martin Hampel* in Notbesetzung (§ 4 Abs. 4 S. 2 SGO), die Richterin *Gabriele Unbekannt* vom Verfahren auszuschließen. **5**

Nicht vom Verfahren ausgeschlossen waren nun nur noch die Richter *Simon Gauseweg* und *Martin Ham-* **6**^{1/2}

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian
Bretag

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Martin
Hampel
1. Ersatzrichter

Gabriele
Unbekannt
2. Ersatzrichterin

pel. Das Beschlussfähigkeitsquorum liegt allerdings gem. § 4 Abs. 4 S. 1 SGO bei 3 Richterinnen und Richtern. Nur in Entscheidungen über den Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit ist eine Notbesetzung zulässig (s.o.).

Das Landesschiedsgericht musste sich dementsprechend gem. § 4 Abs. 4 S. 3 SGO am 3. November 2014 gegenüber den Beteiligten und dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig erklären. Das Bundesschiedsgericht muss nun das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht verweisen, § 6 Abs. 5 SGO.